



## Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Bodenmanagement Korbach

Ansprechpartner: Herr Müller Tel. 05631 / 978-413  
Herr Weitzel Tel: 05631 / 978-427

## Vorläufige Besitzeinweisung

1.0 Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens

### Wolfhagen-Istha -UF 1067- Landkreis Kassel

werden hiermit gemäß § 65 in Verbindung mit § 62 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 - BGBl. I, S. 546 -, in der derzeit geltenden Fassung

**vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.**

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke wird durch die

### Überleitungsbestimmungen

vom 10.02.2011 geregelt.

Eine Kurzfassung der Überleitungsbestimmungen ist als Anlage dieser vorläufigen Besitzeinweisung beigelegt.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an werden die Überleitungsbestimmungen, die Vorläufige Besitzeinweisung sowie eine die neue Feldeinteilung darstellende Karte drei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der

**Stadt Wolfhagen  
Burgstraße 33-35  
34466 Wolfhagen**

ausgelegt.

Mehrausfertigungen dieser Unterlagen können auch bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Wolfhagen-Istha, Herrn Alfred Dingler, Hagenstraße 18, Istha sowie dem Ortslandwirt Herrn Ernst-Winfried Döhne, Winkelweg 17, Istha eingesehen werden.

- 1.1 Die Erläuterung der neuen Feldeinteilung und die Einweisung der Teilnehmer in die Grenzen ihrer neuen Grundstücke erfolgt **auf Antrag** am

**05. und 06. Juli 2011.**

Diese Anträge können schriftlich oder telefonisch **bis zum 01. Juli 2011** bei Herrn Müller oder Herrn Weitzel unter den Telefonnummern (05631) 978-413 oder -427 gestellt werden.

Die Teilnehmer werden gebeten, zu dem vereinbarten Termin, die in ihrem Besitz befindlichen Abfindungsvereinbarungsunterlagen mitzubringen.

- 1.2 Die Grenzen der Grundstücke wurden zwischenzeitlich örtlich neu vermarktet und neben die Grenzmarken wurden Pflöcke geschlagen. Beschädigen Sie bitte weder Grenzmarken noch Pflöcke, da das erneute Herstellen der Grenzpunkte gebührenpflichtig ist.
- 1.3 Die rechtlichen Wirkungen dieser Vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.
- 1.4 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse sind gemäß § 69 und § 70 FlurbG in Verbindung mit § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach zu stellen.

## **Gründe**

Nach der Absteckung und dem weitestgehend durchgeführten Ausbau des Wege- und Gewässernetzes zur Verbesserung der Infrastruktur in dem Flurbereinigungsgebiet wurden die Teilnehmer über ihre Wünsche für die Abfindung gehört.

Mit der Vorläufigen Besitzeinweisung soll den Teilnehmern nun die Möglichkeit gegeben werden, möglichst frühzeitig in den Besitz und die Nutzung der neuen Flächen und damit in den Genuß der von der Flurbereinigung erwarteten Vorteile zu gelangen. Darüber hinaus können die Teilnehmer aufgrund eigener Bewirtschaftung -und nicht nur nach Karten und Texten- die Gleichwertigkeit ihrer Abfindung beurteilen.

Die Voraussetzungen für die Vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen wurden, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

## **2.0 Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Neufassung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 -BGBl. I S. 686- in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung der Vorläufigen Besitzeinweisung unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen angeordnet.

## **Gründe**

Eine geordnete Vollziehung dieser Vorläufigen Besitzeinweisung ist nur möglich, wenn allen Beteiligten gleichzeitig (d. h. spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen vom 10.02.2011 für das Flurbereinigungsverfahren Wolfhagen-Istha genannten Zeitpunkten) Flächen zur Weiterbewirtschaftung zur Verfügung stehen und somit die Verwirklichung der neuen Besitzverhältnisse nicht durch etwa vorgenommene Bestellung alter Grundstücke unmöglich wird.

Es überwiegt das öffentliche Interesse sowie das gemeinschaftliche und wirtschaftliche Interesse der Beteiligten an einem zügigen Fortgang der Bodenordnung. Demgegenüber muss ein unter Umständen entgegenstehendes Interesse Einzelner zurücktreten.

### **3.0 Feststellung von Wertermittlungsergebnissen**

Das Flurstück der Gemarkung Martinhagen Flur 12, Flurstück 236/26 (Weg) wurde im 1. Änderungsbeschluss vom 20.04.2011 zugezogen.

Hiermit wird das Ergebnis der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, festgestellt.

Das oben genannte Flurstück ist ein Wirtschaftsweg der Gemeinde Schauenburg und wird im Wertermittlungsrahmen der Flurneuordnung in die Nutzungsart Weg und die Wertklasse 7 eingestuft. Hinter der Wertklasse 7 steht die Wertzahl „Null“. Somit wird der Weg im Rahmen der Flurneuordnung mit dem Wert „Null“ geführt.

### **4.0 Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten des folgenden Flurstückes,

Gemarkung Martinhagen Flur 12 Flurstück 236/26 (Weg)

werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Teilnahme am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Vorläufigen Besitzeinweisung der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **Wichtiger Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorläufige Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse bleiben hierdurch noch unberührt.

Die Eigentumsregelung wird durch den Flurbereinigungsplan erfolgen. Daher können Widersprüche gegen die Zuteilung erst nach einem Anhörungstermin gem. § 59 FlurbG vorgebracht werden, zu dem noch eine besondere Ladung im Zuge des weiteren Verfahrens ergeht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die **Vorläufige Besitzeinweisung** kann binnen eines Monats Widerspruch bei dem Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Gegen die **Feststellung der Wertermittlungsergebnisse** kann binnen eines Monats Widerspruch bei dem Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Korbach, den 31. Mai 2011

In Vertretung

gez. Unterschrift

(LS)

( Frese )